

Risk Blog

By PwC Deutschland | 19. Juli 2024

EZB veröffentlicht finale Fassung des „Guide on effective risk data aggregation and risk reporting“

Die EZB hat im Guide sieben Kernfelder für Handlungsbedarf identifiziert. Wir haben die Kernaussagen dieser Handlungsfelder zusammengefasst.

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat am 03.05.2024 die finale Version des „**Guide on effective risk data aggregation and risk reporting**“ veröffentlicht. Damit konkretisiert die EZB ihre Erwartungshaltung hinsichtlich der angemessenen Umsetzung der Anforderungen an die effektive Risikodatenaggregation und das Risikoreporting (RDARR) gemäß BCBS 239.

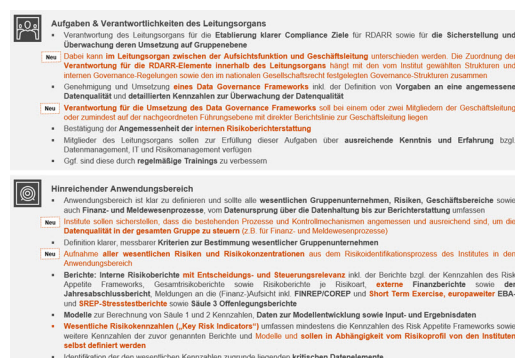
Darüber hinaus hat die EZB ihr **Feedback** zu den Stellungnahmen aus der Konsultationsphase in einem separaten Dokument „Feedback statement on responses to the public consultation on the ECB draft Guide on effective risk data aggregation and risk reporting“ veröffentlicht. Dieses gibt weitere Einblicke in die Argumentation und Zielsetzung hinter den Formulierungen im Guide.

Auch für die finale Version gilt, dass der Guide formell keine „neuen“ Anforderungen beinhaltet, sondern vielmehr Grundvoraussetzungen einer angemessenen Umsetzung zusammengefasst darstellt, welche die EZB in weiten Teilen bereits in vorangegangenen Publikationen als Best Practice für die Implementierung von BCBS 239 beschrieben hat.

Die EZB stellt heraus, dass Mängel in der Umsetzung der RDARR Anforderungen im Rahmen der Planung der ‚**Supervisory Priorities 2024-26**‘ als eine der größten Schwächen identifiziert wurden. Entsprechend ist das Ziel der Veröffentlichung insbesondere den von der EZB beobachteten stagnierenden bzw. unzureichenden Fortschritt bei der Erfüllung der Anforderungen an RDARR voranzutreiben. Bei der Frage nach einer vollständigen Erfüllung können die individuellen Gegebenheiten des jeweiligen Hauses gemäß dem Proportionalitätsprinzip Berücksichtigung finden.

Handlungsbedarf

Die EZB hat im Guide sieben Handlungsfelder identifiziert. Sie betont zudem, dass sie die aufsichtlichen Maßnahmen im Rahmen der Strategie für 2024-26 intensivieren wird. Banken sollten sich daher intensiv mit der von der EZB hierin formulierten Erwartungshaltung auseinandersetzen und diese mit der eigenen Umsetzung abgleichen, um notwendige Anpassungsbedarfe rechtzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Wir haben für Sie die Kernaussagen der sieben Handlungsfelder in der folgenden Grafik zusammengefasst. Die wesentlichen Änderungen zum Konsultationsentwurf wurden farblich kenntlich gemacht:



Aufgaben & Verantwortlichkeiten des Leitungsorgans

- Verantwortung des Leitungsorgans für die Etablierung klarer Compliance Ziele für RDARR sowie für die Sicherstellung und Überwachung deren Umsetzung auf Gruppenebene
- Neu** Dabei kann im Leitungsorgan zwischen der Aufsichtsfunktion und Geschäftsleitung unterschieden werden. Die Zuordnung der Verantwortung für die RDARR-Elemente innerhalb des Leitungsorgans hängt mit dem vom Institut gewählten Strukturen und internen Governance-Richtlinien sowie den im nationalen Gesellschaftsrecht festgelegten Governance-Strukturen zusammen
- Gestaltung und Umsetzung eines Data Governance Frameworks inkl. der Definition von Vorgaben an eine angemessene Datenqualität und detaillierten Kennzahlen zur Überwachung der Datenqualität
- Neu** Verantwortung für die Umsetzung des Data Governance Frameworks soll bei einem oder zwei Mitgliedern der Geschäftsleitung oder zumindest auf der nächsthöheren Führungsebene mit direkter Berichtslinie zur Geschäftsleitung liegen
- Bestätigung der Angemessenheit der internen Risikoberichterstattung
- Mitglieder des Leitungsorgans sollen zur Erfüllung dieser Aufgaben über ausreichende Kenntnis und Erfahrung bzgl. Datenmanagement, IT und Risikomanagement verfügen
- Ggf. sind diese durch regelmäßige Trainings zu verbessern

Hinreichender Anwendungsbereich

- Anwendungsbereich ist klar zu definieren und sollte alle wesentlichen Gruppenunternehmen, Risiken, Geschäftsbereiche sowie auch Finanz- und Meldeweiterprozesse, vom Datenzugang über die Datenhaltung bis zur Berichterstattung umfassen
- Neu** Institute sollen sicherstellen, dass die bestehenden Prozesse und Kontrollmechanismen angemessen und ausreichend sind, um die Datenqualität in der gesamten Gruppe zu steuern (z.B. für Finanz- und Meldeweiterprozesse)
- Definition klarer, messbarer Kriterien zur Bestimmung wesentlicher Gruppenunternehmen
- Neu** Aufnahme aller wesentlichen Risiken und Risikokonzentrationen aus dem Risikoidentifikationsprozess des Institutes in den Anwendungsbereich
- Berichte: Interne Risikoberichte mit Entscheidungs- und Steuerungsrelevanz inkl. der Berichte bzgl. der Kennzahlen des Risk Appetite Frameworks, Gesamtrisikoberichte sowie Risikoberichte je Risikoart, externe Finanzberichte sowie der Jahresabschlussbericht, Meldungen an die Finanz-Aufsicht inkl. FINREP/COREP und Short Term Exercise, europaweiter EBA- und SRP-Stressberichte sowie Säule 3 Offenlegungsberichte
- Modelle zur Berechnung von Säule 1 und 2 Kennzahlen, Daten zur Modellentwicklung sowie Input- und Ergebnisdaten
- Wesentliche Risikokennzahlen („Key Risk Indicators“) umfassen mindestens die Kennzahlen des Risk Appetite Frameworks sowie weitere Kennzahlen der zuvor genannten Berichte und Modelle und sollen in Abhängigkeit vom Risikoprofil von den Instituten selbst definiert werden
- Identifikation der den wesentlichen Kennzahlen zugrunde liegenden kritischen Datenelemente

Effektives Data Governance Rahmenwerk

- **Zentrale Vorgaben** zur Data Governance sollten von einer **hierfür verantwortlichen Funktion** verwaltet und überwacht werden
- **Verantwortung** für eine **angemessene Umsetzung** liegt **dezentral** bei den **Data Owners** (z.B. Überwachung und Reporting der Datenqualität sowie Verwaltung von Metadaten des Data Dictionary / der Data Lineage)
- **Sicherstellung der Unabhängigkeit der Validierungsfunktion** (2nd Line of Defence) von dem Erhebten, **die in den Data Governance- und RDARR-Prozessen involviert sind**, mittels geeigneter Organisationsmodelle
- **Entscheidung des Organisationsmodells** sollte sich an der Größe und Komplexität des Instituts und der jeweiligen, institutspezifischen Risiken orientieren
- **Interne Revision** (3rd Line of Defence) führt regelmäßig eine **unabhängige Überprüfung** der Validierungsfunktion, des Data Governance Frameworks, der RDARR-Kapazitäten und -Prozesse sowie der Qualität der für die Risikoberechnung genutzten Daten durch

Integrierte Datenarchitektur

- Banken sollten eine **integrierte Datenarchitektur auf Gruppenebene** implementieren
- Dies beinhaltet insbesondere die **Dokumentation eines Data Dictionary**, in welchem fachliche Definitionen und zugehörige Metadaten einheitlich dokumentiert sein sollen und welches wesentliche Gruppenanforderungen, Geschäftsbereiche, materielle Risiken und dazugehörige Bereiche, „Key Risk Indicators“ und dazugehörige kritische Datenelemente sowie Modelle aus dem Anwendungsbereich des Guides abdecken soll
- **Besonders hervorzuheben: die EZB erwartet explizit eine end-to-end Data Lineage-Dokumentation** (ab der Datenerfassung, **mit der Extrahierung, der Transformation und des Ladens von Daten**) für die im Anwendungsbereich befindlichen Risikokennzahlen und dazugehörigen **kritischen Datenelemente auf Ebene der Datenattribute**

Gruppenweites DQ-Management und Standards

- **Gruppenweit gültige Regelungen** hinsichtlich Datenqualitätskontrollen sowie der Korrektur etwaiger DQ-Probleme
- Hierzu zählt neben der **Implementierung entsprechender Kontrollen (front-to-end) für die „Key Risk Indicators“** und **dazugehörigen kritischen Datenelemente** sowie der **Definition geeigneter DQ-Metriken** und deren **Berichterstattung** auch die **zentrale Dokumentation von DQ-Problemen in einem „Register“**
- **Durchführung von Ursachen- und Impact-Analysen** der Datenqualität auf die Wirksamkeit der Risikomessung, insbesondere hinsichtlich möglicher **Auswirkung auf eine (Risiko) Bewertung von Risiken im Rahmen des ICAAP und ILAAP**; diese sollen durch einen **Konservativitätsaufschlag** berücksichtigt werden
- **IDV-Lösungen** sowie manuelle Workarounds sollen identifiziert und im Rahmen des DQ-Managements berücksichtigt werden

Aktualität der internen Risikoberichterstattung

- **Berichtsfrequenz** sowie die **benötigte Zeit für die Berichterstattung** sind wesentliche Einflussfaktoren der Aktualität der Berichterstattung
- Um **angemessene Reaktion** auf sich verändernde Risiken sicherzustellen, werden **Produktionszeiten von 20 Arbeitstagen** für quartälische oder monatliche **interne Risikoberichte unter gewöhnlichen Umständen** erwartet
- **Anpassungsfähigkeit der Berichterstattung für Ad-hoc Reporting** soll durch ausreichend granulare Datenbereitstellung auch auf Gruppenebene sichergestellt werden
- **Berichtskapazitäten** sollten durch fragmentierte IT-Architekturen oder Gruppenstrukturen nicht negativ beeinflusst werden

Effektive Umsetzungsprojekte

- Banken, welche noch nicht den Grundätzen aus BCBS 239 folgen, sollen entsprechende **Umsetzungsmaßnahmen** initiieren
- Zudem sollen entsprechenden Projekten **ausreichend Budget und Personal** zur Verfügung stehen
- Projekte sollen durch eine **angemessene Governance** überwacht sowie mittels **geeigneter Meilensteinspläne** gesteuert werden
- **Hierzu** sieht die EZB das **Leitungsorgan in der Verantwortung**, die Durchführung der entsprechenden Aufgaben und des **Reporting an das Leitungsorgan als Aufsichtsfunktion** sollen bei **einem oder zwei Mitgliedern der Geschäftsleitung** liegen

Fazit

Die finale Fassung des Guides liefert an einigen Stellen Konkretisierungen und Ergänzungen bzw. vereinfacht Formulierungen, um ein insgesamt besseres Verständnis der Erwartungshaltung seitens der EZB zu vermitteln.

Wie bereits erwartet war, gibt es darüber hinaus keine wesentlichen inhaltlichen Veränderungen gegenüber dem Konsultationsentwurf. Insbesondere inhaltliche Streichungen wurden nicht vorgenommen, sodass sich Banken, die bereits auf Basis des Konsultationsentwurfs eine Überprüfung oder Anpassung ihrer RDARR Implementierung vorgenommen haben, bereits auf dem richtigen Weg befinden.

Dennoch sollten Banken, auch jene, die auf die Veröffentlichung der finalen Fassung gewartet haben, spätestens jetzt damit beginnen, ihre bereits erfolgte oder laufende Umsetzung kritisch zu prüfen und sicherzustellen, dass die im Guide definierten Grundvoraussetzungen angemessen erfüllt sind. Die EZB weist im Guide explizit darauf hin, dass Mängel in den Governance-Maßnahmen auch zu einer Neubewertung der Eignung der verantwortlichen Mitglieder des Leitungsorgans und in schwerwiegenden Fällen zur Abberufung dieser Mitglieder führen können.

Sie haben Fragen rund um Risikodatenaggregation und das Risikoreporting? Sprechen Sie uns an, wir unterstützen Sie gerne. Mehr Infos speziell zu BCBS 239 finden Sie [hier](#).

Laufende Updates zum Thema erhalten Sie über das regulatorische Horizon Scanning in unserer Recherche-Applikation PwC Plus. Lesen Sie hier mehr über die Möglichkeiten und Angebote.

Zu weiteren PwC Blogs

Schlagwörter

Bankenaufsicht (Europäische und Internationale Organisationen), Berichterstattung / Reporting, Datenübersicht, Risk Management Banking

Kontakt



Dr. Michael Rönnerberg

Frankfurt am Main

michael.roennerberg@pwc.com